

Covid-19: Schutzkonzept der Berufsfachschule Nidwalden

Version 2.0

Verantwortlich für die Umsetzung und den Kontakt mit den Behörden: Andy Siegrist, Rektor
Berufsfachschule Nidwalden, 041 618 74 46

Ausgangslage	2
Grundannahmen	2
Grundsätze und Ziele	2
Massnahmen	3
Besonders gefährdete Personen	3
Lehrpersonen / weiteres Personal	3
Lernende und Kursteilnehmende	4
Umsetzung der Massnahmen	4
Schulleitung	4
Klassenlehrpersonen bzw. Kursleiter/-innen	5
Fachlehrpersonen bzw. Kursleiter/-innen	5
Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting	5
Sportunterricht	6

Ausgangslage

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (19. Juni 2020)
- [Covid-19-Verordnung 2](#) (13. März 2020)
- [Grundprinzipien Präsenzunterricht Sekundarstufe II](#) (8. Juni 2020)
- [Merkblatt zum Umgang mit Covid-19 im Schulkontext](#) (Bildungsdirektion NW)

Das Konzept der Berufsfachschule Nidwalden sieht für die Einrichtung und den Betrieb Hygiene- und Abstandsregelungen vor. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske vorgesehen oder zweckmässige Abschrankungen angebracht werden.

Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.

Verantwortlich für die Konzeptumsetzung und den Kontakt mit den Behörden ist Andy Siegrist, Rektor Berufsfachschule Nidwalden, 041 618 74 46.

Grundannahmen

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe und der Weiterbildung handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und um Erwachsene aller Altersgruppen.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsene ist anzunehmen, dass sie über ein intensives Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal der Anfahrtsweg in die Schule zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber oft als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst.

Grundsätze und Ziele

Im Hinblick auf den Präsenzunterricht gelten folgende Grundsätze für die zu treffenden Massnahmen:

- Ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen in der Bildungseinrichtung sowie im häuslichen Umfeld der Lernenden, Kursteilnehmenden und des Personals.
- Lernende, Kursteilnehmende und das Personal können die Bildungseinrichtung besuchen, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.
- Die Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten) werden eingehalten und gelten für alle.

Massnahmen

a. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen sind zu schützen. Angesprochen sind

- besonders gefährdete Lernende/Kursteilnehmende und Lehrpersonen,
- gesunde Lernende/Kursteilnehmende und Lehrpersonen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben,
- gesunde Lernende/Kursteilnehmende und Lehrpersonen, welche über ihren Aus- und Weiterbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen.

Lehrpersonen

Für besonders gefährdete Lehrpersonen besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit der Schulleitung, die Klassen im Fernunterricht zu unterrichten. Sie sollen den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden und arbeiten deshalb vorerst von zu Hause aus.

Für gesunde Lehrpersonen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, müssen individuelle Lösungen in Absprache mit dem kantonalen Personalamt gefunden werden. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting.

Lernende

Besonders gefährdete Lernende werden parallel zum Normalunterricht im Fernunterricht beschult. Sie (oder deren Eltern) stellen bei der Schulleitung ein Gesuch um Dispensation vom Präsenzunterricht. Dem Gesuch muss ein ärztliches Zeugnis beiliegen, das bestätigt, dass die/der Lernende zu einer Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört. Angekündigte Prüfungen schreibt die/der Lernende nach Möglichkeit zeitgleich mit der Klasse alleine in einem Spezialzimmer.

Gesunde Lernende, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, werden auf Antrag im Fernunterricht beschult. Sie (oder deren Eltern) stellen ein Gesuch um Dispensation vom Präsenzunterricht. In diesem Fall ist ein Arztzeugnis des entsprechenden Familienmitglieds beizulegen.

b. Lehrpersonen / weiteres Personal

Zwischen Lehrpersonen unter sich und zwischen ihnen und dem weiteren Personal gilt

- Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten
- Einhalten der Hygieneregeln

c. Lernende und Kursteilnehmende

Zwischen den Lernenden bzw. Kursteilnehmenden unter sich und zwischen ihnen und den Lehrpersonen

- muss der Abstand von 1.5 Metern in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen interpersonellen Kontakten konsequent eingehalten werden. In der Aula sind in Abweichung von dieser Abstandsregelung die Plätze so zuzuweisen, dass mindestens ein Platz zwischen den Personen und mindestens eine Reihe vor und hinter den Personen freigehalten wird.
- müssen die Abstandsregeln auch auf dem Weg von zuhause in die Bildungseinrichtung und zurück eingehalten werden. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung der Bildungsanbieter, jedoch sind die Lernenden und Kursteilnehmenden auf diese Regeln aufmerksam zu machen.

Den Präventions- und Aufklärungsangeboten für Jugendliche und Erwachsene ist in der Bildungseinrichtung besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln das Bewusstsein für diese aufrecht zu halten.

Umsetzung der Massnahmen

Schulleitung

- informiert alle Personen, die in der Berufsfachschule Nidwalden verkehren, über die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#);
- trifft die organisatorischen und räumlichen Vorkehrungen zur Umsetzung der Abstandsregel;
- sorgt dafür, dass an sensiblen Punkten Handhygiene-Stationen zur Verfügung stehen, dass Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände in regelmässigen Abständen gereinigt und dass genügend Abfalleimer zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken bereitgestellt sind;
- stellt mit einem Spezialstundenplan sicher, dass das Wechseln der Unterrichtsräume soweit möglich vermieden wird (Reduktion der Mobilität);
- informiert die Lehrpersonen, dass Gruppenarbeiten auf ein notwendiges Minimum reduziert werden sollen und sorgt dafür, dass für notwendige Gruppenarbeiten, bei denen die Abstandsregel unterschritten wird, und für gewisse Situationen (Person wird symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperioden im Schulhaus) Schutzmasken zur Verfügung stehen;
- stellt sicher, dass in Situationen, in denen es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt, die Kontaktdataen (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer) der

anwesenden Personen erhoben und die Personen entsprechend informiert werden.

Klassenlehrpersonen bzw. Kursleiter/-innen

- orientieren die Lernenden/Kursteilnehmenden über die Regelung [besonders gefährdete Personen](#) und weisen darauf hin, dass sich Personen, die einen engen Kontakt mit einer Covid-erkrankten Person hatten, in [Quarantäne](#) begeben und via digitale Medien am Unterricht teilnehmen sollen;
- informieren ihre Lernenden/Kursteilnehmenden über die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) (Mindestabstand, Händehygiene, kein Abklatschen, Umarmen oder Küsselfen);
- weisen ihre Lernenden/Kursteilnehmenden darauf hin, dass die Verhaltensregeln im ganzen Schulhaus, in der Mensa, auf der Terrasse und vor dem Schulhauseingang einzuhalten sind;
- weisen darauf hin, dass jede/r selber dafür verantwortlich ist, dass Tischoberfläche und gemeinsam genutzte Geräte zu Schulbeginn mit den bereitgestellten Mitteln gereinigt werden;
- halten die Lernenden dazu an, kein Essen und keine Getränke zu teilen;
- weisen darauf hin, die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten;
- machen ihre Lernenden/Kursteilnehmenden darauf aufmerksam, auch ausserhalb der Bildungseinrichtung den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen zu meiden. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung der Bildungsanbieter, jedoch sind die Teilnehmenden auf diese Regeln aufmerksam zu machen.

Fachlehrpersonen bzw. Kursleiter/-innen

- erinnern Personen im und vor dem Schulhaus an die Verhaltensregeln, wenn Verstöße festgestellt werden;
- sorgen dafür, dass sich Personen, die Covid-Krankheitssymptome aufweisen, in Selbstisolation begeben und via digitale Medien am Unterricht teilnehmen sollen;
- sorgen dafür, dass das Schulzimmer nach jeder Lektion und ausgiebig [gelüftet](#) wird;
- sorgen dafür, dass öffentlich zugängliche und von mehreren Personen genutzte Geräte (Tastatur, Maus, Chromebooks etc.) nach der Nutzung mit den bereitgestellten Spezialtüchern gereinigt werden.

Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting

Die Massnahmen für [Isolation und Quarantäne](#) sind für alle verbindlich.

Bei Verdachtsfall in der Schule (direkt oder indirekt) ist unbedingt der Kantonsarzt zu kontaktieren: Kantonsarzt (Peter Gürber): 041 620 93 93 / peter.guerber@nw.ch.

In der Regel kann nach vorgängiger Absprache mit dem Kantonsarzt auch bei einem COVID-19 Vorfall in der Schule der Schulbetrieb weitergeführt werden.

Sportunterricht

Transport

Für die Verschiebung von und zur Eichli-Halle wird empfohlen, eigene Transportmittel (z.B. Fahrräder) zu benutzen. Der Bustransport zur Eichli-Halle steht nach wie vor zur Verfügung. Ab 06. Juli gilt schweizweit eine [Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr](#). Diese gilt ebenfalls für die Extrakurse. Die Lernenden müssen die Masken selber mitbringen. Es werden keine Masken von der Schule für den Bustransport zur Verfügung gestellt.

Umkleiden/Duschen

Es stehen zusätzliche Garderoben zur Verfügung, sodass eine max. Belegung von 10 Pers./Garderobe nicht überschritten werden muss.

Grundsätze im Sportunterricht

- Hygieneregeln und Abstandsregeln wenn immer möglich einhalten
- Körperkontakte auf das Minimum reduzieren
- Sport und Bewegung bevorzugt im Freien durchführen
- Klassenübergreifende Aktivitäten unterlassen

Bevorzugte Sportaktivitäten

- Leichtathletik
- Orientierungslauf
- Fitness- und Koordinationstraining (z.B. Workout, Atelier)
- Kleine Spiele und Übungen ohne Körperkontakt
- Schwimmen
- Mannschaftsspiele ohne Körperkontakt (z.B. Volleyball, Ball über die Schnur, Tchoukball)
- Tanzen
- Rückschlagspiele (z.B. Badminton, Tischtennis)

Ungeeignete Sportaktivitäten

- Auf Kampf- und Kontaktarten wird verzichtet.

Berufsfachschule Nidwalden
Schulleitung

Stans, 1. Juli 2020